

SATZUNG
Karate Dojo Furtwangen

§1

Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Karate-Dojo Furtwangen e.V." Er hat seinen Sitz in Furtwangen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen
2. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Karateverbandes e.V.
Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes (BSB) e.V.
Der Verein ist Mitglied des Karate-Verbandes Baden-Württemberg e .V.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen seiner Mitglieder, vornehmlich Karate.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
7. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.
9. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.

§2

Mitgliedschaft

Die aktiven Mitglieder des Vereins bestehen aus Erwachsenen (ab 18 Jahre), aus Jugendlichen (bis 18 Jahre) und aus Kindern (bis 14 Jahre). Außerdem hat der Verein inaktive Mitglieder (ab 18 Jahren) und Ehrenmitglieder.

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnung des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und auszuführen.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistung durch den Gesamtvorstand ernannt werden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den engeren Vorstand, der mit einfacher Stimmenmehrheit darüber beschließt.

Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam mit der Zahlung des ersten Beitrages.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages mitgeteilt werden. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich.

§4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Das Mitglied hat seinen Austritt aus dem Verein dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfrist für diesen Austritt beträgt drei Monate zum Jahresende.

Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes erlöschen die Rechte des

Mitgliedes gegen den Verein.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Gesamtvorstand mit 2/3-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied mitzuteilen.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn:

- das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt (bei einer sozialen Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder aufheben).
- eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand vorliegt, dass eine weitere Beitragszahlung grundsätzlich abgelehnt wird.
- das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnung des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
- das Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses gegen seinen Ausschluss Einspruch erheben.

Der Brief gilt ab dem 3. Tag nach Aufgabe bei der Post an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

Der Einspruch muss schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingelegt werden.

Der Einspruch muss schriftlich begründet werden, und zwar ebenfalls durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Vereins.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann jedoch anordnen, dass die Mitgliedschaftsrechte bis zur endgültigen Entscheidung über seinen Ausschluss vorläufig ruhen.

Über den Einspruch entscheidet die nächste, ordentliche Mitgliederversammlung.

§5

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.

Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt.

Der Beitrag kann nicht rückwirkend erhöht werden.

Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig.

Ausgenommen davon sind die Ehrenmitglieder.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu leisten. Für Neumitglieder wird der Beitrag im ersten Jahr anteilig ab Eintritt in Rechnung gestellt. Dabei wird nur jedes volle Quartal berechnet.

§6

Recht der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.

Sie können wählen und gewählt werden.

Die Jugend des Vereins (alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr) wählt den Jugendwart.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§7

Pflichten der Mitglieder

Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehören:

1. Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge.
2. Beachtung der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins.
3. Beachtung der Anordnung des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.

Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung und die Ordnungen der übergeordneten Organisationen im Deutschen Karatesport an, insbesondere die Satzungen und die Ordnungen des Landesverbandes und des Deutschen Karateverbandes.

Sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die der Verein, dessen Verbände und ihre Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch der Sportgerichtsbarkeit.

Das gleiche gilt auch hinsichtlich der Dachorganisationen, denen die Verbände angehören.

§8

Führung und Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der Vorstand gemäß § 26 BGB

§9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter nach Beschluss des Gesamtvorstandes.

Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung. Zwischen dem Tage des Zugangs der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind (alle 2 Jahre),

- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (sofern eine Änderung erforderlich)
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Ausschüssen.
 9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn der engere Vorstand zustimmt und ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies trifft nicht auf Satzungsänderungen und Wahlen zu. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
 10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
 11. Wahlen und Beschlüsse sind letztere wörtlich zu beurkunden und vom Schriftführer sowie vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der Schriftführer

bei Verhinderung beider Vorsitzender und der Kassenwart nur bei Verhinderung aller Vorgehenden ausüben

2. Dem Gesamtvorstand gehören außer dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer der Kassenwart sowie Abteilungsleiter sofern diese bestellt werden.

3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Außerdem gehört es zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes über die Bestrafung eines Mitgliedes zu entscheiden.

5. Zu den Aufgaben des engeren Vorstandes gehören:

a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

b) die Bewilligung von Ausgaben,

c) Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder

6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist als geschäftsführender Vorstand für solche Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Es obliegt dem Versammlungsleiter, dass er dem Dringlichkeitsantrag zustimmt.

Er erledigt außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch, den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes bei nächster Gelegenheit zu informieren.

7. Beschlüsse der Vorstandsgremien sind zu protokollieren.

§ 11

Wahlen und Amtsdauer

Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Die offene Abstimmung ist zulässig, wenn nur ein Kandidat zur Wahl ansteht und sich zwei Drittel der Anwesenden für eine offene Wahl aussprechen.

Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft.

§ 12

Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Kassenprüfer kann einmal wiedergewählt werden.

Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfung vor, den sie gegebenenfalls in der Versammlung kurz ergänzen. Sie beantragen die Entlastung des Kassierers oder schlagen vor, ihn nicht zu entlasten.

§13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Badischen Sportbund e. V. (BSB; vgl. § 1 Nr. 2 dieser Satzung).
4. ist das vorhandene Vermögen dem übergeordneten Landesverband zur gemeinnützigen Verwendung für sportliche Zwecke zu übertragen. Vor der Übertragung muss feststehen, dass der Verein keine Schulden hat. Die

Übertragung darf jedoch frühestens erst nach Ablauf eines Jahres nach der Auflösung des Vereins erfolgen.

5. Liquidation: Ist kein Liquidator bestellt, so sind die Vorstandmitglieder nach § 26 BGB die Liquidatoren

Geänderte Fassung der Satzung entsprechend des Beschluss in der Mitgliederversammlung vom [27.02.2016](#).

Furtwangen, den [27.02.2016](#)

Manfred Kaltenbach (1. Vorsitzender)

Xander Winterer (2. Vorsitzender)

Saskia Reiser (Schriftführerin)

Michael Breindl (Kassenwart)